

L e i t s ä t z e

zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 13. Juni 2014

- VGH N 14/14 und VGH B 16/14 -

1. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 LV gewährleistet einen unbedingten Schutz vor staatlicher Einwirkung auf den Inhalt der Entscheidung des Wählers im Zeitpunkt der Stimmabgabe durch die Gestaltung des Stimmzettels.
2. Die in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 LV garantierte Freiheit der Wahl schützt auch die räumliche Sphäre, in der sich der individuelle politische Wille des einzelnen Wählers ungestört entfalten kann. Der Wähler hat hiernach das Recht, im Zeitpunkt der Stimmabgabe in der Wahlkabine „in Ruhe gelassen zu werden“.
3. Der Verfassungsauftrag aus Art. 17 Abs. 3 Satz 2 LV, wonach der Staat Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern ergreift, gibt dem Landesgesetzgeber kein Recht, durch die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel auf die unbedingt zu schützende Willensbetätigung der Bürgerinnen und Bürger im Zeitpunkt des eigentlichen Wahlaktes einzuwirken. Die Vorschriften über die Neugestaltung des Stimmzettels waren deshalb für nichtig zu erklären.
4. Im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 130 Abs. 1 LV ist auch der Antrag, die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz festzustellen („Normbestätigungsantrag“), statthaft.